

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der BDG GmbH & Co KG  
für den Verkauf von IT-Security-Standardprodukten und für  
die Implementierung von individuellen IT-Security-Systemen  
(Unternehmerverkehr)**

**A. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den zwischen der BDG GmbH & Co KG (nachfolgend „BDG“) und dem Kunden geschlossenen Vertrag über

- den Verkauf von IT-Security-Standardprodukten oder
- die Implementierung von individuellen IT-Security-Systemen.

Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB zustande.

2. Diese AGB von BDG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, BDG hat ihrer Geltung zugestimmt. Das gilt auch, wenn BDG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.

3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen BDG und dem Kunden über die in Abschnitt A. Ziffer 1. genannten Leistungen.

4. Diese AGB regeln in Abschnitt B. die Bedingungen für den Verkauf von IT-Security-Standardprodukten und in Abschnitt C. die Bedingungen für die Implementierung von individuellen IT-Security-Systemen. In Abschnitt D. finden sich allgemeine Vorschriften, welche für sämtliche von BDG unter diesen AGB erbrachten Leistungen gelten.

**B. Verkauf von IT-Security-Standardprodukten**

**1. Vertragsgegenstand**

1.1 BDG überlässt dem Kunden das in ihrem vom Kunden angenommenen, kaufmännischen Angebot (nachfolgend „Angebot“) näher bezeichnete IT-Security-Standardprodukt bestehend aus Hard- und/oder Software (nachfolgend „IT-Security-Produkt“) einschließlich des Benutzerhandbuchs auf Dauer unter Einräumung eines Nutzungsrechts an der Software gemäß Abschnitt D. Ziffer 1.

1.2 Die Installation des IT-Security-Produktes ist nicht Gegenstand des Vertrages.

**2. Kaufpreis**

2.1 Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Der Kaufpreis ist mit Rechnungsstellung fällig und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

**3. Untersuchungspflicht**

Der Kunde wird das IT-Security-Produkt unverzüglich nach dessen Lieferung auf Mängel untersuchen. Etwaig festgestellte Mängel hat der Kunde BDG unverzüglich mitzuteilen.

**4. Eigentums-/Nutzungsvorbehalt**

4.1 BDG behält sich das Eigentum an der Hardware und dem Benutzerhandbuch sowie die Nutzungsrechte an der Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck bis zu dessen Einlösung. Vor einer vollständigen Bezahlung im vorstehenden Sinne ist der Kunde ist daher nicht berechtigt, die Hard- oder Software zu nutzen.

- 4.2 Werden die zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehende Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vom Kunden nicht oder nicht vollständig bezahlt, so ist BDG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nach Rücktritt wird BDG das IT-Security-Produkt einschließlich des Benutzerhandbuchs zurücknehmen. Das Nutzungsrecht des Kunden an der Software erlischt. Sämtliche eventuell vom Kunden angefertigte Kopien der Software müssen vernichtet werden.

## C. Implementierung von individuellen IT-Security-Systemen

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 BDG installiert und konfiguriert auf der Grundlage der im Angebot getroffenen Vereinbarungen das dort bezeichnete und von BDG bereitgestellte IT-Security-Standardprodukt bestehend aus Hard- und/oder Software (nachfolgend „IT-Security-Produkt“). Sodann überlässt BDG dem Kunden das installierte und konfigurierte IT-Security-Produkt (nachfolgend „IT-Security-System“) einschließlich der zugehörigen Dokumentation auf Dauer unter Einräumung eines Nutzungsrechts gemäß Abschnitt D. Ziffer 1.
- 1.2 Je nach Maßgabe der im Angebot getroffenen Vereinbarungen umfasst die Implementierung eines IT-Security-Systems insbesondere die folgenden Leistungen:
- Bereitstellung des IT-Security-Produkts;
  - Installation und Konfiguration des IT-Security-Produkts entsprechend den spezifischen Kundenanforderungen;
  - Inbetriebnahme des IT-Security-Systems und Durchführung der Abschlusstests;
  - Einweisung der Mitarbeiter des Kunden in die Funktionsweise des IT-Security-Systems;
  - Erstellung einer Dokumentation über das IT-Security-System;

- Überlassung des IT-Security-Systems einschließlich der Dokumentation.

### 2. Vergütung

- 2.1 BDG erhält für die Implementierung des IT-Security-Systems entsprechend den im Angebot getroffenen Vereinbarung entweder eine Festvergütung oder eine Vergütung nach Arbeitsaufwand. Die im Angebot angegebene Anzahl von Arbeitsstunden bzw. Personentagen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, stellt nur eine unverbindliche Schätzung dar.
- 2.2 Die im Angebot angegebene Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.3 Soweit im Angebot nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, sind im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Reisekosten und Spesen gesondert zu erstatten.
- 2.4 Soweit im Angebot nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, ist die Vergütung fällig, sobald die vertragsgegenständliche Leistung gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 dieses Abschnitts als abgenommen gilt. Haben die Parteien individualvertraglich vereinbart, dass BDG zu Teilleistungen berechtigt ist, so ist die für die jeweilige Teilleistung vorgesehene Vergütung fällig, sobald die betreffende Teilleistung gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 dieses Abschnitts als abgenommen gilt. Reisekosten und Spesen sind sofort nach ihrer Entstehung fällig.
- 2.5 Fällige Beträge werden von BDG in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

### 3. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Zur angemessenen Mitwirkung gehören insbesondere folgende Leistungen:

- 3.1 Während des Zeitraums der Leistungserbringung – insbesondere während erfor-

- derlicher Testläufe und Abnahmetests – stellt der Kunde kompetente Mitarbeiter ab, die BDG schriftlich benannt werden und bevollmächtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen für den Kunden abzugeben oder entgegen zu nehmen.
- 3.2 Die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie alle weiteren Informationen, die sich als erforderlich für die Leistungserbringung erweisen, hat der Kunde BDG unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ist der Kunde verantwortlich.
  - 3.3 Um BDG die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung zu ermöglichen, wird der Kunde den Mitarbeitern von BDG oder den Mitarbeitern der von BDG beauftragten Unternehmen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen gewähren.
  - 3.4 Der Kunde wird für den Zeitraum der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung die Hardware bereitstellen und ggfs. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen. Der Kunde stellt ferner ggfs. erforderliche Testdaten zur Verfügung.
  - 3.5 Falls BDG dem Kunden Entwürfe, erarbeitete Konzepte, Testergebnisse o.ä. vorlegt, sind diese vom Kunden gewissenhaft zu prüfen. Reklamationen oder Änderungswünsche sind unverzüglich anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.
  - 3.6 Wenn und soweit Mitwirkungsleistungen von Mitarbeitern des Kunden im Angebot vereinbart oder zwecks Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass diese Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbracht werden.
- #### 4. Abnahme
- 4.1 Die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung setzt eine erfolgreiche Prüfung ihrer Vertragsgemäßheit, d.h. die Übereinstimmung mit den im Angebot vorgesehenen Anforderungen in allen wesentlichen Punkten, voraus. Da aufgrund der Eigenart der vertragsgegenständlichen Leistung eine Prüfung ihrer Vertragsgemäßheit im Wege eines einmaligen Abnahmetests nicht möglich ist, wird sie dem Kunden von BDG statt dessen zur Nutzung bereitgestellt und von ihm innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Bereitstellung (Überprüfungsfrist) im Rahmen der Nutzung auf etwaige Mängel geprüft.
  - 4.2 Läuft die Überprüfungsfrist ab, ohne dass der Kunde wesentliche Mängel gegenüber BDG gerügt hat, so gilt die vertragsgegenständliche Leistung als abgenommen.
  - 4.3 Werden innerhalb der Überprüfungsfrist wesentliche Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung vom Kunden festgestellt und gegenüber BDG gerügt, so wird BDG den betreffenden Mangel nach einer von den Parteien gemeinsam durchgeführten Fehleranalyse innerhalb angemessener Frist beseitigen. Sodann wird der Kunde unverzüglich prüfen, ob tatsächlich eine erfolgreiche Mangelbeseitigung erfolgt ist, und BDG das Ergebnis der Prüfung umgehend schriftlich mitteilen. Falls der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Kalenderwochen beginnend der Beseitigung des gerügten Mangels durch BDG weder das Fortbestehen dieses Mangels noch weitere Mängel geltend macht, gilt die vertragsgegenständliche Leistung als abgenommen.
  - 4.4 Mängelrügen haben schriftlich und unter möglichst genauer Beschreibung des festgestellten Mangels zu erfolgen.
  - 4.5 Sofern die vertragsgegenständliche Leistung gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3. dieses Abschnitts als abgenommen gilt, wird der Kunde auf Wunsch von BDG eine schriftliche Abnahmeerklärung abgeben.

4.6 Haben die Parteien individualvertraglich vereinbart, dass BDG zu Teilleistungen berechtigt ist, so gelten Ziffern 4.1 bis 4.5 dieses Abschnitts für die jeweilige Teilleistung entsprechend.

## 5. Einsatz Dritter /Austausch von Mitarbeitern/Weisungsrecht des Kunden

5.1 BDG ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung ganz oder teilweise von Dritten erbringen zu lassen.

5.2 Den Austausch der von BDG im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter kann der Kunde nur aus wichtigem Grund fordern. Dem Kunden steht kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von BDG zu.

## D. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Nutzungsrecht

1.1 BDG räumt dem Kunden an der Software, die dem gemäß Abschnitt B. überlassenen IT-Security-Produkt oder dem gemäß Abschnitt C. implementierten IT-Security-System zugrunde liegt, ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

1.2 Sofern das vertragsgegenständliche IT-Security-Produkt bzw. IT-Security-System dem Kunden zur Nutzung innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstationensystems zur Verfügung gestellt wird, muss der Kunde sicherstellen, dass das IT-Security-Produkt nur entsprechend der von ihm erworbenen Nutzungsrechte genutzt wird und muss ein Überschreiten der zulässigen Anzahl von Nutzern durch entsprechende Zugriffsmechanismen unterbinden.

### 2. Termine

2.1 BDG wird die vertragsgegenständliche Leistung in angemessener Frist erbringen.

2.2 Bei den im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen

handelt es sich um unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten diese Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

2.3 Wird die Leistungserbringung durch Umstände verzögert,

- für die allein oder weit überwiegend der Kunde verantwortlich ist oder
- für die weder BDG noch der Kunde verantwortlich ist,

so verlängern sich die in Ziffer 2.2 dieses Abschnitts genannten Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

## 3. Mängel

BDG steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dafür ein, dass das gemäß Abschnitt B. überlassene IT-Security-Produkt einschließlich des Benutzerhandbuchs oder das gemäß Abschnitt C. implementierte IT-Security-System einschließlich der Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend „vertragliche Leistung“) frei von Mängeln ist:

3.1 Dem Kunden stehen bei Mängeln der vertraglichen Leistung – unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendersatz – die nachfolgend geregelten Rechte zu.

3.1.1 Mängel werden von BDG innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von BDG

- beim Verkauf von IT-Security-Produkten gemäß Abschnitt B. durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien IT-Security-Produkts (Ersatzlieferung);
- bei der Implementierung von IT-Security-Systemen gemäß Abschnitt C. durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch erneute Erbringung der Leistung (Neuerstellung).

- 3.1.2 Sofern zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 3.1.1. dieses Abschnitts die Installation einer Korrekturversion der Software (Bug Fix) notwendig ist, kann BDG dem Kunden das Bug Fix erst dann zur Verfügung stellen, wenn es vom Hersteller des IT-Security-Produkts erstellt und geliefert worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird BDG dem Kunden – soweit möglich – eine angemessene Fehlerumgehung bereitstellen.
- 3.1.3 Wenn die Nacherfüllung wegen eines Mangels fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder von BDG abgelehnt wird, ist der Kunde berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Vergütung zu mindern (Minderung) oder – sofern es sich um einen erheblichen Mangel handelt – vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
- 3.2 Bei Mängeln der gemäß Abschnitt C. zu erbringenden Leistungen (Implementierung von individuellen IT-Security-Systemen) wird das Recht des Kunden, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (§ 637 BGB), ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.3 BDG hat nicht für Mängel einzustehen, wenn an der vertraglichen Leistung unberechtigterweise Änderungen vorgenommen worden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist.

#### 4. Schutzrechtsverletzungen

Nehmen Dritte den Kunden wegen Verletzung eines Schutzrechts durch die Nutzung des gemäß Abschnitt B. überlassene IT-Security-Produkts einschließlich des Benutzerhandbuchs oder des gemäß Abschnitt C. implementierten IT-Security-Systems in Anspruch, so hat der Kunde BDG – unbeschadet seiner Rechte gemäß Ziffer 3 dieses Abschnitts – hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. BDG wird die Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde

räumt BDG deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden.

#### 5. Haftung

- 5.1 BDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 5.2 Für sonstige Schäden haftet BDG, wenn sich nicht aus einer von ihr übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 5.2.1 BDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BDG verursacht wurden.
- 5.2.2 BDG haftet auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten (erste Alternative) und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von BDG grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden (zweite Alternative).
- 5.2.3 BDG haftet im Rahmen von Ziffer 5.2.2 erste Alternative dieses Abschnitts nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- 5.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet BDG nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

5.4 Im Übrigen ist jegliche Haftung von BDG ausgeschlossen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber BDG schriftlich anzuzeigen oder von BDG aufnehmen zu lassen, so dass BDG möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

## **6. Verjährung**

6.1 Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch des Kunden wegen eines Mangels innerhalb einer Frist von 12 Monaten, die bei Leistungen gemäß Abschnitt B mit der Ablieferung des IT-Security-Produkts und bei Leistungen gemäß Abschnitt C. mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Leistung gemäß Abschnitt C. Ziffer 4.2 oder 4.3 als abgenommen gilt.

6.2 Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels innerhalb einer Frist von 12 Monaten, die bei Leistungen gemäß Abschnitt B. mit der Ablieferung des IT-Security-Produkts und bei Leistungen gemäß Abschnitt C. mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Leistung gemäß Abschnitt C. Ziffer 4.2 oder 4.3 als abgenommen gilt. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden oder um einen Schaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes handelt.

6.3 Vertragliche Ansprüche des Kunden, die auf einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung beruhen, verjähren – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - in drei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn der in Rede stehende Anspruch auf den Ersatz eines Personenschadens gerichtet ist.

## **7. Vertraulichkeit**

7.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten.

7.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 7.1 dieses Abschnitts beachten.

## **8. Aufrechnung/Zurückbehaltung/ Abtretung**

8.1 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

8.2 Die Abtretung von Forderungen gegen BDG ist ausgeschlossen.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Für alle unter Einbeziehung dieser AGB zwischen BDG und dem Kunden geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Übereinkommen).

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen werden, ist Köln.